



Deutscher Anwaltverein

---

**Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht**

# **15. Herbsttagung**

**18. – 19. September 2015  
Berlin**

Arbeitsgruppe Arzthaftungsrecht

**Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts  
Saarbrücken vom 29.01.2015**

Rechtsanwalt Gerhard Fritz  
Saarbrücken

# Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 29.01.2015

---

15. Herbsttagung Medizinrecht, Arbeitsgruppe  
Arzthaftungsrecht , Berlin, 18.09. - 19.09.2015

# I.

## 1.

Das Landgericht Saarbrücken<sup>1</sup> hat am 29.1.2015 eine Entscheidung auf dem Gebiete der Sachverständigenhaftung getroffen, welcher folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Der Kläger nimmt die Beklagte, eine Sachverständige, auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch. - Der entsprechende Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ging unstreitig noch im Jahre 2013 bei dem Landgericht Saarbrücken ein.

Weiter begehrt der Kläger die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für künftige materielle und immaterielle Schäden.

Der Anspruch gründet sich auf die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe für die Staatsanwaltschaft ein fehlerhaftes Gutachten erstellt, was zur rechtswidrigen Inhaftierung des Klägers wegen sexuellen Missbrauchs geführt habe.

Die Beklagte hatte in ihrem schriftlichen Gutachten die Glaubhaftigkeit der Aussage des vermeintlichen Missbrauchsopfers bejaht.

Die Sachverständige ist Mitarbeiterin eines Instituts für Rechtsmedizin, der Gutachtauftrag der StA Saarbrücken war an sie persönlich gerichtet.

Der Institutsleiter, Prof. S., hatte das Gutachten mit der Formulierung gegengezeichnet „*einverstanden, Kraft eigener Urteilsbildung*“ und eigenhändig unterschrieben.

Der Kläger war durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 24.05.2004 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden.

Die Verurteilung des Klägers beruhte – unter anderem – auf diesem Gutachten : Die Sachverständige war im Rahmen der Hauptverhandlung zu Ihrem Gutachten gehört worden und hat das Gutachten sowie das Gutachtenergebnis bestätigt.

Nach mehreren erfolglosen Wiederaufnahmeverfahren fasste das zuständige Gericht einen Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zwar am 27.08.2012.

In diesem Wiederaufnahmeverfahren wurde der Kläger am 07.11.2013 freigesprochen.

Die vermeintlich Geschädigte hatte unter dem 30.12.2005 Klage auf Schmerzensgeld gegen den Kläger vor dem zuständigen Landgericht erhoben.

Das zuständige Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, da beide Zivilgerichte die Einschätzung des Gutachtens des Strafverfahrens nicht teilten; in beiden Instanzen wurde ein Gutachten eingeholt, welches das Ergebnis der Begutachtung des Strafverfahrens in Abrede stellte.

Die diesbezügliche Entscheidung des Oberlandesgerichts erging am 01.04.2010.

Im Rahmen des Zivilverfahrens der vermeintlich Geschädigten vor dem Landgericht Saarbrücken hatte der damalige Beklagte eine fachwissenschaftliche Stellungnahme zu den Akten gereicht und zwar am 11.06.2006.

---

<sup>1</sup> LG Saarbrücken, Urteil vom 29. Januar 2015 – 3 O 295 / 13 – juris; Az. des Berufungsverfahrens: 4 U 26/15, OLG Saarbrücken

In dieser Expertise wurden Fehler des Gutachtens des Strafverfahrens in vielfacher Weise herausgearbeitet.

## 2.

Das Landgericht Saarbrücken hat unter dem 29.01.2015 ein Grund- und Teilurteil erlassen, im Rahmen dessen die Ansprüche des Klägers in vollem Umfang bestätigt wurden.

Das Landgericht Saarbrücken hatte die Unrichtigkeit des Gutachtens deshalb bejaht, weil der Kläger schlüssig dargelegt habe, dass das von der Beklagten/Sachverständigen erstattete Gutachten methodisch-technisch fehlerhaft gewesen sei.

Die von der Beklagtenseite angebotenen Gegenbeweise seien – so das Gericht – einer Beweisaufnahme nicht zugänglich gewesen.

Die Beklagte hatte sich auf die Einrede der Verjährung berufen und argumentiert mit Vorlage der fachwissenschaftlichen Stellungnahme aus dem Jahre 2006 hätte der Kläger über alle notwendigen Erkenntnisse verfügt, um mindestens eine verjährungsunterbrechende Feststellungsklage einzureichen, gegebenenfalls über Prozesskostenhilfe.

Das Landgericht hat das Vorliegen der Einrede der Verjährung verneint und ausgeführt, das Vorliegen der fachwissenschaftlichen Stellungnahme sei nicht ausreichend, da es lediglich nur eine – wenn auch ausführliche – überschlägige Bewertung des Sachverhalts darstelle.

Für die Kenntnis der grob fehlerhaften Erstellung des Gutachtens sei nämlich die Kenntnis von methodischen Fehlern bei der Gutachtenerstellung nötig und zwar solcher methodischer Fehler, die den Vorwurf eines grob fahrlässigen Handelns in Form eines erheblichen Abweichens von einem grundsätzlich einzuhaltenden wissenschaftlichen Standard begründet.

Der Kläger hatte noch im Rahmen des Prozesskostenhilfeverfahrens, welches der Klage voraus ging auch Prof. S. aufgrund einer Paraphe in Anspruch nehmen wollen, was erfolglos blieb.

Anhaltspunkte für eine Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung gibt der Sachverhalt nicht.

## II.

### 1.

Der Kläger hat seine Klage im vorliegenden Fall auf § 839a BGB gestützt, wobei im Vordergrund die Frage stand und steht, ob seine Ansprüche verjährt sind oder nicht.

Soweit Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzansprüche im Raum stehen, unterliegt der Anspruch aus § 839a BGB der **regelmäßigen Verjährung aus § 195 Absatz 1 BGB (3 Jahre)**, welche mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Absatz 1 Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Absatz 1 Nr. 2 BGB).

§ 199 BGB lässt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnen, in welchem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den den Anspruch begründenden **Umständen** und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hervorzuheben ist, dass entsprechend des Wortlautes der Vorschrift Rechtskenntnis in diesem Zusammenhang nicht verlangt wird, der Kläger also nicht wissen muss, dass ein Sachverständigengutachten „grob fahrlässig“ falsch erstattet wurde, um Ansprüche nach § 839a BGB geltend zu machen.

Es ist lediglich erforderlich, dass er die **Umstände** kennt, welche für eine grobe Fahrlässigkeit des Sachverständigen sprechen<sup>2</sup>.

Nach Auffassung des OLG Zweibrücken hat der Geschädigte bereits positive Kenntnis mit Kenntnis der ersten ihn nachteiligen Gerichtsentscheidung, nicht erst mit der Rechtskraft des ihn belastenden Urteils<sup>3</sup>.

Um die missliche Folge zu vermeiden, dass während des laufenden Primärprozesses ein etwaiger Schadensersatzanspruch gegen den Sachverständigen zu verjähren droht, muss man konsequenterweise davon ausgehen, dass nach dem geltenden Recht die Inanspruchnahme von Primärrechtsschutz im Sinne des §§ 839a Absatz 2, 839 Absatz 3 BGB die Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 BGB hemmt.

## 2.

Nach Auffassung des Landgerichts Saarbrücken ist es dagegen nicht ausreichend, dass ein Anspruchsteller die für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Kenntnisse betreffend des Vorliegens eines auf einem unrichtigen Gutachten basierenden Urteils positiv kennt.

Hinzutreten müsse für den Verjährungsbeginn auch eine Kenntnis betreffend Umstände hinsichtlich einer in Betracht kommenden groben Fahrlässigkeit bezüglich der fehlerhaften Gutachtenerstellung selbst.

Der Zeitpunkt dieser Kenntniserlangung – so das Landgericht Saarbrücken – sei strikt vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die Unrichtigkeit des Gutachtens zu trennen.

Das Landgericht Saarbrücken<sup>4</sup> führt wörtlich aus:

*„Während die Kenntnis betreffend der inhaltlichen Unrichtigkeit des Gutachtens bereits mit dessen Vorliegen eintritt, gilt dies für die Kenntnis der grob fahrlässig fehlerhaften Erstellung gerade noch nicht.*

*Anders als die Frage der Richtigkeit der Aussage des Gutachtens ist für **Letztere eine Kenntnis von methodischen Fehlern bei der Gutachtenerstellung nötig, und zwar solcher methodischer Fehler, die den Vorwurf eines grob fahrlässigen Handelns in Form eines erheblichen Abweichens von einem grundsätzlich einzuhaltenden wissenschaftlichen Standard begründen.***

*Hierfür ist das Vorliegen des Urteils als auch die Verwerfung der Revision alleine nicht ausreichend, da jegliche Anhaltspunkte für Fehler betreffend der Erstellung des Gutachtens*

<sup>2</sup> OLG Frankfurt, Urte. v. 02.10.2007, Az. 19 U 8/07

<sup>3</sup> OLG Zweibrücken, 20.3.2003 – 4 U 35 / 02 bezüglich § 852 BGB a.F.

<sup>4</sup> Landgericht Saarbrücken, Urteil v. 29.1.2015 – 3 O 295/13

*selbst noch fehlen. Da solche sich insoweit auch den mit der Sache befassten Gerichten nicht aufgedrängt haben, fehlten auch Anhaltspunkte für die Bejahung einer eigenen grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers.....“ ( Hervorhebungen nicht im Original)*

Im zu entscheidenden Fall hat das Landgericht Saarbrücken darüber hinaus auch die *Vorlage einer fachwissenschaftlichen Stellungnahme, welche im nichtverjährten Bereich lag und die der Kläger selbst in Auftrag gegeben hat und welche das ursprüngliche Gutachten als fehlerhaft bewertet hatte, als nicht ausreichend angesehen, da diese fachwissenschaftlichen Stellungnahme “kein vollständiges fachwissenschaftliches Gutachten eines Sachverständigen darstellte“.*

### 3.

Es ist fraglich, ob diese Entscheidung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BGH zur Verjährung von Arzthaftungsansprüchen aufrechterhalten bleiben kann:

Hiernach beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen, bevor nicht der Patient als medizinischer Laie Kenntnis von Tatsachen erlangt, aus denen sich ergibt, dass der Arzt von dem üblichen ärztlichen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht getroffen hat, die nach dem ärztlichen Standard zur Vermeidung und Beherrschung von Komplikationen erforderlich waren<sup>5</sup>.

Anders gewendet:

Es ist zu verlangen, dass der Patient aus seiner Sicht als **medizinischer Laie erkennt**, dass der eingetretene Schaden auf einem fehlerhaften Verhalten der Behandlungsseite beruht.

Dies wiederum setzt die Kenntnis voraus, wie im konkreten Fall das ordnungsgemäße ärztliche Handeln hätte aussehen müssen<sup>6</sup>, wobei ausreichend die Kenntnis der Tatsachen ist, aus denen der Patient mit einer Parallelwertung in der Sphäre des medizinischen Laien erkennen kann, dass eine Abweichung vom ärztlichen Standard vorlag, die zum Schaden geführt hat<sup>7</sup>.

Es ist daher zweifelhaft, ob das Urteil des Landgerichts Saarbrücken Bestand haben wird, jedenfalls was die Frage der Verjährung angeht.

Legt man nämlich die Maßstäbe des Urteils des Landgerichts Saarbrücken im Bereich der Arzthaftung zu Grunde, so ist für den Verjährungsbeginn die Kenntnis des Anspruchstellers/Patienten von „methodischen Fehlern“ im Rahmen einer Heilbehandlung erforderlich, welche den Vorwurf eines schuldhaften Abweichens vom Facharztstandard begründen.

Es erhebt sich die Frage, ob und inwieweit ein medizinischer Laie in die Lage versetzt ist, solchermaßen qualifizierte methodische Fehler zu erkennen, wenn schon eine fachwissenschaftliche Expertise nicht ausreicht.

### 4.

Im Rahmen der medizinrechtlichen Rechtsprechung wurde mehrfach die Frage der Verjährung diskutiert.

---

<sup>5</sup> BGH NJW 1991,2350; BGH NJW 1995,776

<sup>6</sup> BGH NJW 1991,2350

<sup>7</sup> BGH NJW 1995,776; BGH NJW 1991,2350; OLG Köln, Urteil v.6.4.2002 – 16 O 119 / 04; OLG Naumburg VersR 2002,627; OLG Oldenburg VersR 1999,367

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt beginnt die Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche erst dann, wenn ein Patient als medizinischer Laie die Tatsachen kennt, aus denen sich ein ärztliches Fehlverhalten im Sinne eines Abweichens des Arztes vom ärztlichen Standard ergibt<sup>8</sup>.

Für den Beginn des Laufes der Verjährung ist mithin nicht auf die positive Rechtskenntnis abzustellen.

Die Verjährungsfrist beginnt nicht zu laufen, bevor nicht der Patient als medizinischer Laie Kenntnis von Tatsachen erlangt hatte, aus denen sich ergibt, dass der Arzt von dem üblichen ärztlichen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht getroffen hat, welche nach dem ärztlichen Standard zur Vermeidung oder Beherrschung von Komplikationen erforderlich gewesen wären.

Diese Kenntnis ist aber erst dann vorhanden, wenn die dem Anspruchsteller bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners und auf die Ursache dieses Verhaltens für den Schaden als nahe liegend erscheinen zu lassen.

Denn nur dann wäre dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos möglich<sup>9</sup>.

Die Kenntnis vom Misserfolg oder einer Behandlungskomplikationen alleine reicht noch nicht aus, um die Kenntnis eines haftungsrelevanten Behandlungsfehlers zu bejahen.

Dem Patienten müssen vielmehr **diejenigen Behandlungstatsachen positiv bekannt** geworden sein, welche im Blick auf den Behandlungsfehler ein ärztliches Fehlverhalten und hinsichtlich der Kausalität eine ursächliche Verknüpfung der Schadensfolgen mit dem Behandlungsfehler bei objektiver Betrachtung nahe legen, wobei medizinische Detailkenntnisse nicht erforderlich sind<sup>10</sup>.

Ein solches „**tatsächliches Behandlungswissen**“ ist erforderlich und ausreichend, um die Verjährungsfrist beginnen zu lassen.

Bei Aufklärungsfehlern reicht nicht schon die Kenntnis einer unterlassenen Aufklärung als solcher.

Hinzutreten muss die Kenntnis des Patienten von Tatsachen aus denen er die Verletzung der Aufklärungspflicht begründet; im Einzelfall also, dass das nach der Behandlung verwirklichte Risiko der Schädigung als Operationsrisiko dem behandelnden Arzt bekannt war und/oder hätte bekannt sein müssen und er deshalb dem Patienten hierüber hätte aufklären müssen<sup>11</sup>.

Richtig ist der also Grundsatz:

**Die die Verjährung unterbrechende Klageerhebung (Feststellungsklage) ist immer dann zumutbar, wenn die Klage hinreichende Erfolgsaussicht hat, risikolos muss sie nicht sein<sup>12</sup>.**

---

<sup>8</sup> OLG Frankfurt, Urt. v. 2.10.2007, Az. 19 U 8/07 unter Rückgriff auf BGHZ 102,246 und BGH NJW 1999,2734

<sup>9</sup> Saarländisches Oberlandesgericht Beschluss vom 02.07.2014, Az. 1 W 37 / 13

<sup>10</sup> Thüringer Oberlandesgericht, Urt. v. 05.06.2012 – 4 U 159 / 11-juris

<sup>11</sup> Thüringer Oberlandesgericht, Urt. v. 05.06.2012 – 4 U 159 / 11-juris

<sup>12</sup> BGH, NJW 2013, 1077

**Es genügt also, dass der Patient aufgrund der vorliegenden Informationen, seines tatsächlichen Behandlungswissens entsprechend, eine schlüssige Klage formulieren kann.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses nur äußerst geringe Anforderungen an die Substantiiertheit des Sachvortrages des Patienten bezüglich des Vorliegens eines Behandlungsfehlers stellt<sup>13</sup>.

Die hiernach maßgebliche Kenntnis ist jedenfalls dann vorhanden, wenn die dem Anspruchsteller bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Anspruchsgegners und auf die Ursache dieses Verhaltens für den Schaden als nahe liegend erscheinen zu lassen<sup>14</sup>.

Ist dies der Fall, ist einem Kläger zumutbar, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe, (Feststellungs-) Klage gegen den Sachverständigen einzureichen, umso die Verjährung zu unterbrechen.

### III.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zur Verjährung in Arzthaftungssachen gilt für den vom Landgericht Saarbrücken entschiedenen Fall folgendes:

Mit Existenz der fachwissenschaftlichen Stellungnahme, welche zeitlich im nicht verjährten Bereich lag, hatte der Kläger Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit des Gutachtens, jedenfalls im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre, was nach der Rechtsprechung des BGH für den Verjährungsbeginn ausreichend ist.

Hinzutritt, dass der Kläger nicht nur im strafrechtlichen Verfahren, sondern auch in allen zivilrechtlichen Verfahren jeweils anwaltlich vertreten war.

Dem Kläger muss unter dem Gesichtspunkt des Wissensvertreters auch das Wissen seines Prozessbevollmächtigten gemäß § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet werden<sup>15</sup>.

Spätestens seit Vorlage der fachwissenschaftlichen Expertise (2006) war der Kläger somit in die Lage versetzt eine (Feststellungs-) Klage zu formulieren, mit der Folge des Verjährungsbeginnes mit der weiteren Folge, dass seine Ansprüche bei Einreichung des Prozesskostenhilfeantrages (2013) verjährt sind/waren.

---

<sup>13</sup> LG Saarbrücken Beschl. v. 22.4.2014, Az. 16 O 325 / 13

<sup>14</sup> Saarländisches Oberlandesgericht, 02.07.2014 – 1 W 37 / 13: „Sucht ein Patient, der über die Ordnungsgemäßheit einer ärztlichen Behandlung zweifelt, einen Rechtsanwalt auf und ist das Ergebnis dieser Konsultation ein Anspruch anmeldendes Schreiben an den vermeintlichen Haftungsschuldner, liegt regelmäßig die erforderliche Kenntnis im Sinne von § 199 Absatz 1 Nr. 2 BGB vor.“

<sup>15</sup> LG Saarbrücken Beschl. v. 22.4.2014, Az. 16 O 325 / 13 unter Bezugnahme auf BGH VI ZR 198 / 99